

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet Ludwigsburg

Vom 18. März 1988

Aufgrund von Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 03. März 1976 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

- (1) Es ist verboten, in dem in § 2 bezeichneten Sperrbezirk der Prostitution nachzugehen.
- (2) Personen, die der Prostitution nachgehen, dürfen sich zu diesem Zweck im Sperrbezirk nicht aufhalten. Das gilt insbesondere für den Aufenthalt auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Anlagen, Unterführungen und an sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können.

§ 2

Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen und Anlagen begrenzt und schließt diese insoweit ein:

Schlossstraße, Heilbronner Strasse, Bahnanlagen von der Unterführung Heilbronner Straße/Frankfurter Straße über die Solitudebrücke bis zur Friedrichstraße, Friedrichstraße, L 1140 bis Flurst. Nr. 930/1 (Markung Ludwigsburg-Oßweil), Flurst. Nr. 858, 802, 692 (Markung Ludwigsburg-Oßweil), Flurst. Nr. 1407/1 (Markung Ludwigsburg), Schorndorfer Straße.

§ 3

- (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet Ludwigsburg vom 29. August 1977 (GBl. S. 397) wird aufgehoben.

Stuttgart, den 18. März 1988

In Vertretung
GAA